



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.03.2023

Archivierung der Akten von Vertrauenspersonen

Die Akten von Vertrauenspersonen (V-Leuten) des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz sind, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung in der Behörde benötigt werden, dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Archivierung anzubieten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Werden alle Akten (Personenakte, Quellenberichte, Vermerke usw.) von und zu Vertrauenspersonen des Landesamts für Verfassungsschutz als in jedem Fall archivwürdig angesehen (bitte begründen, soweit dies nicht der Fall ist)? 3
 2. Müssen alle Akten von und zu Vertrauenspersonen dem Hauptstaatsarchiv angeboten werden oder könnten diese auch ohne Anbietung ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden? 3
 3. Wann sind Akten, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung in einer Behörde benötigt werden, einem Archiv anzubieten? 3
 4. Wurden jemals schon Akten von V-Personen dem Hauptstaatsarchiv angeboten (bitte nach den unterschiedlichen Akten – Personenakte, Quellenberichte, Vermerke usw. – aufschlüsseln)? 3
 5. Wurden jemals schon Akten von V-Personen gelöscht oder anderweitig vernichtet, ohne dem Hauptstaatsarchiv angeboten worden zu sein? 3
 6. Wie alt sind die jüngsten Akten von V-Personen, die jemals dem Hauptstaatsarchiv angeboten worden sind (bitte nach den unterschiedlichen Akten aufschlüsseln)? 3
 7. Zu wie vielen V-Personen sind Akten im Hauptstaatsarchiv vorhanden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 17.04.2023

Vorbemerkung

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wurde die Antwort auf die Fragen 1 bis 4 und 7 mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registatur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfGE] 124, 161 [189]). Die Staatsregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Staatswohl zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der Schutzbedürftigkeit der erbetenen Informationen eine Beantwortung der Fragen 1 bis 4 und 7 nicht in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Teil erfolgen kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 7 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Staatsregierung auf diese Fragen würde Informationen offenlegen, die Rückschlüsse auf Vorgehensweisen, Fähigkeiten und Methoden des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz ermöglichen würden, was sich wiederum nachteilig auf die Aufgabenerfüllung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz auswirken könnte. Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als VS-NfD eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registatur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

1. **Werden alle Akten (Personenakte, Quellenberichte, Vermerke usw.) von und zu Vertrauenspersonen des Landesamts für Verfassungsschutz als in jedem Fall archivwürdig angesehen (bitte begründen, soweit dies nicht der Fall ist)?**
2. **Müssen alle Akten von und zu Vertrauenspersonen dem Hauptstaatsarchiv angeboten werden oder könnten diese auch ohne Anbietung ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden?**
3. **Wann sind Akten, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung in einer Behörde benötigt werden, einem Archiv anzubieten?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Hinsichtlich der Anbietungspflicht wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 18. Januar 2023 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel und Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Umsetzung der Forderungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses IV – Umgang mit Akten, Verschlussachen und Archivierung vom 23. Dezember 2022 (Drs. 18/26029 vom 31. März 2023) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. **Wurden jemals schon Akten von V-Personen dem Hauptstaatsarchiv angeboten (bitte nach den unterschiedlichen Akten – Personenakte, Quellenberichte, Vermerke usw. – aufschlüsseln)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. **Wurden jemals schon Akten von V-Personen gelöscht oder anderweitig vernichtet, ohne dem Hauptstaatsarchiv angeboten worden zu sein?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

6. **Wie alt sind die jüngsten Akten von V-Personen, die jemals dem Hauptstaatsarchiv angeboten worden sind (bitte nach den unterschiedlichen Akten aufschlüsseln)?**

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. **Zu wie vielen V-Personen sind Akten im Hauptstaatsarchiv vorhanden?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.